

Gefördert durch
das Ministerium
für Justiz, Kultur
und Europa und
den Kreis Plön

*Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.*

52. Ausgabe
Nov. 2015

Die Betreuung

Eine Zeitschrift der sozialen Arbeit

Information

Aktuelles

Hilfen

zu Themen in der rechtlichen Betreuung

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

24211 Preetz, Kirchenstraße 33a

Tel: 04342 – 30880

www.btv-ploen.de

In eigener Sache

Verehrte Leserinnen und Leser,
willkommen zu unserer neuen Ausgabe im November 2015.

Wie auch in den vergangenen Ausgaben haben wir wieder interessante Artikel zum Thema Betreuungsrecht für Sie zusammengestellt.

Wir berichten von unserer Diskussionsveranstaltung mit Prof. Dr. Ulrich Hase in Preetz zum Thema: „Ist das deutsche Betreuungsrecht vereinbar mit der UN-Behindertenrechtskonvention?“.

Wir weisen wieder auf unser Fortbildungsprogramm im nächsten Jahr hin. Da zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses die Planung noch nicht abgeschlossen war, sind Änderungen möglich. Die Aktualisierungen finden Sie auf unserer Internet Seite und in den entsprechenden Flyern.

Zum 1. Dezember 2015 verabschieden wir unsere langjährige Verwaltungskraft, Frau Sabine Brandt, in ihren wohlverdienten Ruhestand. Eine neue Mitarbeiterin wird zum 1. Januar 2016 eingestellt, diese stellen wir Ihnen in der nächsten Ausgabe vor.

**Wir wünschen allen Lesern eine entspannte
Adventszeit, fröhliche Weihnachten und alles Gute
für das Neue Jahr!**



Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Aus dem Inhalt

| | |
|--|----|
| In eigener Sache | 2 |
| Aktuelles aus dem Verein | |
| Unser Fortbildungsprogramm ab Januar 2016 | 4 |
| Ist das deutsche Betreuungsrecht vereinbar mit der Behindertenrechtskonvention?..... | 5 |
| Sachbeiträge | |
| Wann ist eine Betreuung erforderlich | 7 |
| Zur Betreuerbestellung | 10 |
| Aktuelle Informationen aus dem Justizministerium | |
| Änderung des Psychisch Kranken Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetz | 11 |
| Pressemitteilungen | |
| Neuerungen zum Elternunterhalt..... | 13 |
| Wir stellen vor: Soziale Einrichtungen und Angebote im Kreis Plön und Umland | |
| aha e.V. | 14 |
| Urteile zum Sozialrecht | |
| Nebenkostenübernahme nur für aktuell bewohnte Wohnung..... | 15 |
| Zu guter Letzt | 15 |
| Informationsanforderung – Coupon | 16 |

Der Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit Sitz in der Stadt Preetz ist zuständig für die Unterstützung bei rechtlichen Betreuungen nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Wir...

- informieren Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts nach dem BGB,
- beraten Sie, falls Sie eine gesetzliche Betreuung übernehmen möchten,
- beraten Sie, wenn Sie vom Amtsgericht bestellt wurden,
- unterstützen Sie bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgabe und helfen auch in schwierigen Situationen,
- bieten Fortbildungen und Erfahrungsaustausch an,
- übernehmen als Betreuungsverein selbst schwierige gesetzliche Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch unsere hauptamtlichen Fachkräfte.

Weiterhin...

- beraten wir Sie bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen,
- unterstützen wir Sie bei Fragen zur Ausübung Ihrer Vollmacht.

Organe des Betreuungsvereins

a) **Vorstand**

- 1.Vorsitzender: Herr Günter Larson – e-mail: vorstand@btv-ploen.de;
Tel.:04307 – 5492
- 2.Vorsitzende: Frau Sabine Schultz
- Kassenwart: Herr Peter Kahl
- Schriffthführer: Herr Heinrich Krellenberg

b) **Beisitzer im Vorstand** sind VertreterInnen der Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas, Diakonie und DRK;

außerdem Frau Waltraut Schade als ehrenamtliche Betreuerin.

c) **Mitgliederversammlung**

In unserer Geschäftsstelle in Preetz erfahren Sie kompetente Beratung durch:

Frau Susanne Kugler (Geschäftsführerin)

Herrn Jörn Koch

Frau Britta Küchenmeister (Öffentlichkeitsarbeit)

Telefon: 04342 – 30 88 0 Fax: 04342 – 30 88 22

Homepage: www.btv-ploen.de

e-mail: info@btv-ploen.de

Bürozeiten: Montag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dienstag, Donnerstag und Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aktuelles aus dem Verein:

Unser Fortbildungsprogramm für das erste Halbjahr 2016

- **Montag, 18. Januar 2016, 18 Uhr**

Forum: Der Wille des betreuten Menschen am Lebensende – die Patientenverfügung

Referentin: Frau Susanne Kugler, Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

- **Montag, 15. Februar 2016, 18 Uhr**

Forum: Erfahrungsaustausch

- **Montag, 21. März 2016, 18 Uhr**

Forum: Wirkung und Nebenwirkungen von Psychopharmaka in der Behandlung betreuter Menschen

Referent: Dr. Herald Hopf, Leiter der psychiatrischen Tagesklinik Preetz

Ort: Haus der Diakonie in Preetz, Am Alten Amtsgericht 5

Im Anschluss daran findet unsere Mitgliederversammlung statt – eine gesonderte Einladung folgt

- **Montag, 18. April 2016, 18 Uhr**

Forum: Erfahrungsaustausch

- **Mittwoch, 18. Mai 2016, 10-12 Uhr**

Forum: Gustav-Schatz-Hof – ein breites Angebot individueller Unterstützungsmöglichkeiten durch die Pflege Diakonie Altholstein

Referentin: Frau Semra Basoglu

Ort: Gustav-Schatz-Hof 18, 24143 Kiel

- **Montag, 20 Juni 2016, 18 Uhr**

Forum: Erfahrungsaustausch

Wenn nicht anders genannt, finden die Veranstaltungen in der Geschäftsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes, Wakendorfer Straße 9 in Preetz, von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr statt.

Für die Fortbildungsreihe „Die rechtliche Betreuung in der Praxis“ sehen wir folgende Termine für das Jahr 2016 vor:

Mittwoch, den 16. März 2016

Einführung in das Betreuungsrecht:

- Gesetzliche Grundlagen
- Betreuungsverfahren
- Auswahl des Betreuers
- Rechte und Pflichten des Betreuers

Referenten: Frau Susanne Kugler, Btv im Kreis Plön e.V.

Herr Olaf Ohms, Btv Neumünster

Ort: Haus der Diakonie in 24211 Preetz, Am Alten Amtsgericht 5

Mittwoch, 15. Juni 2016

Das soziale Netz – Leistungen im System der sozialen Sicherung:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Ansprüche und deren Durchsetzung
- Leistungen bei besonderen Lebenslagen

Referentin: Rechtsanwältin Frau Anja Fritzler-Klatt

Ort: DRK Fachklinik Hahnknüll in 24537 Neumünster, Hahnknüll 58

Mittwoch, 07. September 2016

Vermögenssorge

- Zusammenarbeit mit dem Gericht
- Vermögensverzeichnis
- Rechnungslegung
- Berichte
- Genehmigungen

Referentin: Frau Sandra Jehsert, Rechtspflegerin am Amtsgericht Plön

Ort: Haus der Diakonie in 24211 Preetz, Am Alten Amtsgericht 5

Mittwoch, im November 2016

Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung

- Einwilligungsfähigkeit
- Genehmigungspflichten
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Unterbringung nach § 1906 BGB
- Patientenverfügung

Referent: Dr. Roben Pape (angefragt), Richter am Amtsgericht Neumünster

Ort: DRK Fachklinik Hahnknüll in 24537 Neumünster, Hahnknüll 58

Ist das deutsche Betreuungsrecht vereinbar mit der UN-Behindertenrechtskonvention?

Mit dieser Frage beschäftigten wir uns am 8. Oktober 2015 in unserer Vortrags- und Diskussionsveranstaltung im Haus der Diakonie in Preetz.

Herr Björn Demmin, Bürgermeister der Stadt Preetz, hob in seinem Grußwort die Bedeutung des Betreuungsvereins hervor, dessen Arbeit aus der Stadt nicht mehr wegzudenken sei. Der zuständige Referent im Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, Herr Dr. Ole Sachtleber, erklärte einige Aspekte des Betreuungsrechts und betonte, dass seitens der Politik eine Vereinbarkeit sehr wohl gesehen wird – Missverständnisse entstünden allerdings bei der Übersetzung, da juristische Begriffe im englischen eine andere Bedeutung hätten.

Als Vertreter der Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein und der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine erläuterte Herr Sönke Wimmer ausführlich die Bedeutung des § 1901 BGB, in dem der Umfang der Betreuung und die Pflichten des Betreuers geregelt sind.



Björn Demmin,
Bürgermeister der Stadt Preetz



Prof. Dr. Ulrich Hase, Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein

Herr Prof. Dr. Ulrich Hase, Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung, beleuchtete insbesondere den am häufigsten zitierten und wohl wesentlichsten Artikel 12 der UN-BRK – die gleiche Anerkennung vor dem Recht
In der anschließenden Diskussion mit den mehr als fünfzig Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurden etliche Fragen zur Praxis der rechtlichen Betreuung angesprochen. Dabei steht das „Modell der assistierten Handlungsfähigkeit“ dem Modell der ersetzten Entscheidung“ gegenüber.

Viele Menschen beschäftigt die Frage der Vereinbarkeit des Betreuungsrechts mit der UN-BRK - eine abschließende Antwort auf unsere Eingangsfrage konnten auch wir nicht liefern. Eine grundsätzliche Vereinbarkeit gibt es wohl – aber es ist weiterhin Handlungsbedarf zur Verbesserung gegeben. Und auch hier gilt: Vieles hängt von der Haltung und dem Selbstverständnis des jeweils Handelnden ab.

§ 1901 BGB Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

...
(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.
...



Günter Larson, Vorstandsvorsitzender des Betreuungsvereins im Kreis Plön



Dr. Ole Sachtleber



Mischa Gohlke und Katrin Wulff

Musikalisch begleitet wurde dieser sehr informative Abend von Mischa Gohlke an der Gitarre und der Sängerin Katrin Wulff. Als inhaltliche Einstimmung stellten sie den Inklusionssong für Deutschland „Anders sein vereint“ vor – aus der Komposition von Katrin Wulff hat die Mischa Gohlke Band einen eingängigen Crossover Sound kreiert.

Zu sehen und zu hören unter www.andersseinvereint.de und www.grenzensindrelativ.de.



Fragen und Diskussion zur UN BRK

Art. 12 UN BRK Gleiche Anerkennung vor dem Recht

...
2. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.



Sönke Wimmer

Für weitere Informationen zur UN-BRK besuchen Sie unsere Website – hier finden Sie auch den Vortrag von Herrn Prof. Hase.

Wann ist eine Betreuung erforderlich?

Der BGH hat in mehreren Entscheidungen die Frage, wann eine rechtliche Betreuung erforderlich ist, weiter konkretisiert.



Quelle: google.de

Nach § 1896 Abs. 2 S. 1 BGB darf ein Betreuer nur für Aufgabengebiete bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Ein Betreuer darf daher nur dann bestellt werden, wenn die Betreuung — auch unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit — notwendig ist, weil der Betroffene auf entsprechende Hilfen angewiesen ist und weniger einschneidende Maßnahmen nicht in Betracht kommen. Die Erforderlichkeit einer Betreuung darf sich dabei nicht allein aus der subjektiven Unfähigkeit des Betroffenen ergeben, seine Angelegenheiten selbst regeln zu können (Betreuungsbedürftigkeit). Hinzutreten muss ein konkreter Bedarf für die Bestellung eines Betreuers. Ob und für welche

**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1896 Voraussetzungen**

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

Aufgabengebiete ein objektiver Betreuungsbedarf besteht, ist aufgrund der konkreten gegenwärtigen Lebenssituation des Betroffenen zu beurteilen.

Wann ist ein konkreter Bedarf für die Bestellung eines Betreuers gegeben?

Ein konkreter Bedarf, zum Beispiel im Bereich der Vermögenssorge, bedeutet nicht, dass aktuell Handlungsbedarf bestehen muss. Vielmehr genügt es, dass ein Bedarf jederzeit auftreten kann und für diesen Fall dann ohne die Einrichtung einer Betreuung nicht das Notwendige veranlasst werden kann.

Im Einzelfall muss sich aus konkreten Anhaltspunkten ergeben, dass ein bestimmter Bedarf gegeben ist.

Der BGH verneinte daher die Erforderlichkeit einer Betreuung in einem Fall, in dem sich ein Mann mit einer affektiven Psychose gegen die Verlängerung seiner Betreuung wandte. Das Beschwerdegericht hatte ausgeführt, aufgrund seines Krankheitsbildes und des daraus folgenden teilweisen Realitätsverlustes sei der Betroffene nicht in der Lage, seine finanziellen Angelegenheiten selbst zu besorgen. Eine Betreuung im Bereich der Vermögenssorge sei daher erforderlich.

Betreuung nicht erforderlich, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Unterstützungsbedarf seitens des Betreuers fehlen

Der BGH dagegen stellte fest, der Betroffene sei nach Aktenlage vermögenslos. Er verfüge über laufende Einkünfte in Höhe von 750 Euro monatlich aus einer Altersrente und Wohngeld. Es bestünden keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass dem Betroffenen ohne die Unterstützung eines Betreuers infolge krankheitsbedingt unangepasster wirtschaftlicher Dispositionen eine Gefährdung seines elementaren Lebensbedarfs drohe.

Auch die Einrichtung einer Betreuung mit den Aufgabenkreisen der Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern sowie der Vertretung in gerichtlichen Verfahren könne keinen Bestand haben. Es müsse ein konkreter Bezug zu einer bestimmten Angelegenheit oder einem bestimmten behördlichen oder gerichtlichen Verfahren bestehen, aus dem sich die Notwendigkeit einer Betreuung ergebe.

Etwas anderes gelte nur dann, wenn der Betreute krankheitsbedingt dazu neige, sich durch das Betreiben einer Vielzahl von sinnlosen Verfahren zu schädigen. Da im vorliegenden Fall durch die Vorinstanzen keinerlei Tatsachen dazu festgestellt wurden, müsse die Entscheidung aufgehoben und an das Beschwerdegericht zurückgewiesen werden.

Betreuung trotz Vorsorgevollmacht?

Ebenso entschied der BGH in einem Fall, in dem ein an Altersdemenz erkrankter Mann seiner Ehefrau eine Vorsorgevollmacht erteilt hatte.

Entsprechend der Vollmacht durfte die Ehefrau sein Vermögen verwalten und alle damit zusammenhängenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vornehmen. Nicht bevollmächtigt war die Ehefrau zur Eingehung von Verbindlichkeiten und zur Vertretung ihres Ehemannes vor Gericht.

Anders als die Vorinstanzen, die die Vorsorgevollmacht für lückenhaft und

eine Betreuung für erforderlich hielten, urteilte der BGH, dass die Führung von Prozessen nicht zu denjenigen Aufgaben gehöre, die im Rahmen der Fürsorge für an Altersdemenz erkrankte Menschen regelmäßig anfalle. Daher bedürfe es keiner vorbeugenden Betreuungsanordnung.

Genauso wenig benötige der Betroffene eine Betreuung für die Eingehung von Verbindlichkeiten. Die Ehefrau dürfe sein Vermögen verwalten und in diesem Rahmen einfache Verträge abschließen. Das Eingehen von Verbindlichkeiten beziehe sich auf die Begründung von Kreditverpflichtungen. Für die Aufnahme von Krediten bestehe aber im Falle des Betroffenen überhaupt kein Bedarf. Insofern bedürfe es insoweit auch nicht einer Betreuung.

Die Betreuung sei daher nicht erforderlich.

Fehlende Erforderlichkeit wegen Kooperationsunwilligkeit des Betreuten?

In einem weiteren Urteil befasste sich der BGH mit der Rechtsbeschwerde eines Betreuten mit einem Borderline-Syndrom, der erreichen wollte, dass die Betreuung für ihn bestehen bleibe. Seine Betreuerin hatte die Aufhebung der Betreuung beantragt. Trotz großer Bemühungen sei es ihr nicht gelungen, eine funktionierende Zusammenarbeit mit dem Betreuten zu organisieren. Sie könne ihn daher nicht in der Erledigung seiner Angelegenheiten unterstützen.

Der BGH führte dazu aus, dass es an der Erforderlichkeit einer Betreuung unter anderem auch dann fehle, wenn die Betreuung, aus welchem Grund auch immer, keinerlei Änderung der Situation des Betroffenen erreichen könne. Die Betreuung könne etwa dann aufgehoben werden, wenn der Betreuer seine Aufgaben nicht wirksam wahrnehmen und den Betreuten nicht unterstützen könne, etwa weil der Betroffene jeden Kontakt mit seinem Betreuer verweigere und der Betreuer dadurch handlungsunfähig sei.

Keine Unbetreubarkeit, wenn fehlende Kooperationsbereitschaft des Betreuten Symptom seiner Krankheit ist

Bei der Annahme einer Unbetreubarkeit des Betroffenen sei allerdings Zurückhaltung geboten. Auftrag des Betreuungsrechts sei die Fürsorge für den schutzbedürftigen Einzelnen. Eine fehlende Kooperationsbereitschaft des Betroffenen sei aber nicht selten ein Symptom seiner psychischen Krankheit.

Würde man in Fällen, in denen die Betroffenen krankheitsbedingt keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Betreuer aufbrächten, stets eine Unbetreubarkeit annehmen, würde man ihnen die gesetzlich vorgesehene Hilfe gerade unter Verweis auf ein krankheitsbedingtes Defizit versagen.

Betreuungsgericht muss Rahmenbedingungen für eine rechtliche Betreuung schwieriger Personen schaffen

Es sei daher Aufgabe des Betreuungsgerichts, auch bei schwierigen Persönlichkeiten geeignete Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche rechtliche Betreuung zu schaffen. So müsse ein Betreuer bestellt werden, der dieser Herausforderung mit Sachkunde und Erfahrung begegnen könne. Gegebenenfalls sei ein Betreuerwechsel erforderlich, um eine Person zu finden, die

einen Zugang zum Betreuten herstellen könne.

Im vorliegenden Fall fehle es an der Feststellung dazu, ob der Betroffene aufgrund krankheitsbedingter Verhaltensstörungen für bestimmte Aufgaben eine Betreuung benötige. Erst dann lasse sich beurteilen ob durch die Betreuung eine Verbesserung der Situation des Betroffenen zu erreichen sei.

Hier müsse überlegt werden, inwieweit ein Betreuer positiven Einfluss nehmen könne. Im Übrigen lasse sich den Feststellungen des Betreuungsgerichts nicht entnehmen, dass der Betroffene derart kooperationsunwillig oder -fähig sei, dass eine Unbetreubarkeit vorliege. Der Betreute selbst wünsche die Betreuung und habe selbst auf Schwierigkeiten, die in der Person der Betreuerin lägen, hingewiesen. Seine Kooperationsfähigkeit lasse sich daher nicht ausschließen.

Es obliege daher dem Beschwerdegericht, entsprechende Feststellungen zu treffen und auf dieser Basis eine Entscheidung über die Erforderlichkeit der Betreuung zu treffen.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 3/2015

Zur Betreuerbestellung

§ 1896 BGB Schlagworte: *Betreuungsbedarf; entgegenstehender Wille*

Kann der Betroffene aufgrund einer psychischen Erkrankung seine Angelegenheiten hinsichtlich des Aufgabenkreises der Gesundheitssorge nicht selbst besorgen, so ist ihm hierfür grds. auch dann ein Betreuer zu bestellen, wenn er die notwendige Behandlung ablehnt.

BGH, Beschl. v. 10.09.2014

Aus den Gründen:

Die 64-jährige Betroffene leidet an einer schizophrenen Grunderkrankung, wegen derer sie ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann. Der Ehemann der Betroffenen hat deshalb angeregt, einen Berufsbetreuer für die Aufgabenkreise der Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmung, Unterbringung und Vermögenssorge zu bestellen.

Das Amtsgericht hat von der Einrichtung einer Betreuung abgesehen und das Verfahren eingestellt. Dagegen hat der Ehemann Beschwerde eingelegt, mit der er die Einrichtung einer Betreuung für den Aufgabenkreis der Gesundheitssorge weiter verfolgt hat. Das Landgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist zulassungsfrei auch gegen eine die Einrichtung einer Betreuung ablehnende Entscheidung statthaft. Der im ersten Rechtszug beteiligte Ehemann ist gemäß § 303 Abs. 2 Nr. 1 FamFG beschwerdebefugt.



Quelle: google.de

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Gemäß § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB bestellt das Betreuungsgericht dem Betroffenen einen Betreuer, wenn jener aufgrund einer psychischen Krankheit seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Nach § 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB darf dieser nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist.

Nach den getroffenen Feststellungen bedarf die Betroffene einer medizinischen Behandlung ihrer psychischen Grunderkrankung, für die sie wegen fehlender Krankheitseinsicht nicht selbst sorgen kann. Daraus folgt ein Betreuungsbedarf für den Aufgabenkreis der Gesundheitspflege.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1896 Voraussetzungen

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

Die vom Landgericht weiter zugrunde gelegte Annahme, wonach sich die Betroffene jeglicher Maßnahme zur psychiatrischen Heilbehandlung nachhaltig widersetzen werde, lässt den Betreuungsbedarf für sich genommen nicht entfallen. Denn es lässt sich nicht von vornherein ausschließen, dass ein Betreuer die Betroffene noch von der Notwendigkeit einer Behandlung überzeugen kann. Auch dies zählt zu seinem Aufgabenbereich. Es ist daher zumindest der Versuch zu unternehmen, der Betroffenen im Wege der Einrichtung einer Betreuung die notwendige Hilfe zukommen zu lassen....

Quelle: BtPrax 6/2014

Aktuelle Informationen aus dem Justizministerium

Ministerium für Justiz,
Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein



Quelle: google.de

- **Änderung des Psychisch Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetz**

Am 28. Mai 2015 wurde das Gesetz zur Änderung des Psychisch Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2015, Ausgabe Nr. 6, veröffentlicht. Gemäß Art. 3 des Änderungsgesetzes tritt es am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Im Mittelpunkt des Änderungsgesetzes steht die Anpassung der Vorschriften über ärztliche Zwangsmaßnahmen an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes. Auszüge aus den Gesetzesänderungen sind im Folgenden aufgeführt:

§12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Untergebrachte Menschen sind unverzüglich nach der Aufnahme aufzuklären

1. über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung einschließlich ihres Beschwerderechts,

2. über die bestellte Anliegensvertretung (§ 26) und deren Kontaktdaten,
3. über ihr Petitionsrecht und die Kontaktdaten des Petitionsausschusses des Landtags sowie
4. über ihre Kommunikationsmöglichkeiten in der Einrichtung (§§ 19 bis 22)

Die Information ist dem untergebrachten Menschen in schriftlicher Form auszuhändigen und für jeden Untergebrachten zugänglich in der Einrichtung aufzuhängen.

In § 13 Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Beschäftigung des Personals der nicht öffentlichen Krankenhausträger, das am Vollzug der Unterbringung beteiligt ist, bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die fachliche und persönliche Eignung.“

§ 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird neu gefasst:

„(4) Eine Behandlung gegen den natürlichen Willen des untergebrachten Menschen (ärztliche Zwangsmaßnahme) mit dem Ziel, die fortdauernde Notwendigkeit einer Unterbringung nach § 7 zu beseitigen, darf nur dann durchgeführt werden, wenn

1. der untergebrachte Mensch aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg verspricht,
3. mildere Mittel, insbesondere eine weniger eingreifende Behandlung, aussichtslos sind und
4. der zu erwartende Nutzen der Behandlung die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich feststellbar überwiegt.

Eine wirksame Patientenverfügung ist zu beachten.“

Folgende Absätze 5 und 6 werden eingefügt:

„(5) Eine ärztliche Zwangsmaßnahme setzt voraus, dass durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt

1. eine den Verständnismöglichkeiten des untergebrachten Menschen entsprechende Information über die beabsichtigte Behandlung und ihre Wirkungen vorausgegangen ist,
2. vor Beginn der Behandlung ernsthaft versucht wurde, eine auf Vertrauen gegründete, freiwillige Zustimmung des untergebrachten Menschen zu erreichen und
3. dem untergebrachten Menschen nach Scheitern des Gespräches zu 2. die Beantragung der gerichtlichen Anordnung nebst der Möglichkeit der Durchführung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme – im Falle der vorläufigen ärztlichen Zwangsmaßnahme (§ 11 Absatz 3) ohne vorherige gerichtliche Anordnung – angekündigt worden ist.
4. Die Durchführung der Gespräche nach Satz 1 muss durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt dokumentiert werden.

(6) Die Behandlung muss von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet oder selbst durchgeführt werden. Sie muss ärztlich überwacht und dokumentiert werden.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2015; Ausgabe 28. Mai 2015

Neuerungen zum Elternunterhalt *Selbstbehaltsätze werden angehoben*

Probstei.

Wenn Eltern in eine stationäre Pflegeeinrichtung kommen, reichen ihre eigenen Einkünfte meist nicht aus, um die Kosten zu decken. Es muss ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen werden.



Quelle: kbw.de

Der Sozialhilfeträger prüft dann, ob die Kinder überhaupt die Möglichkeit haben, für ihre Eltern Unterhalt zahlen zu können. Mit diesen Forderungen werden die erwachsenen Kinder meist in einer Lebensphase konfrontiert, in der sie schon einen gewissen Lebensstandard erreicht haben.

Jedoch muss niemand fürchten, große Teile seines Einkommens abtreten zu müssen, geschweige denn zu verarmen. Verpflichtet werden nur Kinder, die über ausreichend Einkommen und Vermögen verfügen. Ab 2015 steht erwachsenen Kindern, die gegenüber ihren pflegebedürftigen Eltern unterhaltspflichtig sind, sogar ein höherer Selbstbehalt zu.

Als Selbstbehalt bezeichnet man den Teil des Einkommens, der zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts verwendet werden darf.

Ab 2015 wird der Lebensunterhalt, der dem Unterhaltspflichtigen selbst zusteht, von 1.600 Euro auf 1.800 Euro angehoben. Ist der Unterhaltsverpflichtende verheiratet, erhöht sich der Selbstbehalt um 1.440 Euro. Dieser Selbstbehalt wird immer vom bereinigten Einkommen abgezogen, so dass nur die verbleibende Summe als Elternunterhalt gezahlt werden muss.

Das bereinigte Einkommen wird errechnet, indem die Belastungen der zum Unterhalt verpflichteten Kinder – wie zum Beispiel Werbungskosten, die Fahrten zur Arbeit und Unterhaltsleistungen gegenüber den eigenen Kindern – abgezogen werden. Auch Wohnkosten – ob Miete oder Eigentum – die den Wert von 860 Euro übersteigen, werden für das bereinigte Einkommen abgezogen.

Darüber hinaus ist das unterhaltspflichtige Kind berechtigt, für seine eigene Alterssicherung ausreichende Vorsorge zu treffen: abgezogen werden können 5 Prozent des aktuellen Bruttoeinkommens und noch mehr, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine Versorgungslücke besteht.

Zur Altersvorsorge zählt bereits ein einfaches Sparkonto. Es ist auch zulässig, ein solches Bankkonto zu eröffnen, wenn der Unterhaltsverpflichtende bereits von der Bedürftigkeit der Eltern und seiner Verpflichtung, für sie aufzukommen, weiß.

Sollte der Unterhaltspflichtige einen Kredit aufgenommen haben, bevor er von der Bedürftigkeit der Eltern erfahren hat, und sollte das Darlehen nicht als überflüssiger Luxus zählen, gelten auch diese Belastungen als abziehbar. Nach Bekanntwerden der Unterhaltspflicht darf das Kind Kredite wiederum nur für einen unabweisbar notwendigen Bedarf aufnehmen. Pkw-Anschaffungskosten sowie die Fahrtkostenpauschale für Fahrten zur Arbeit werden nicht berücksichtigt. Teure Hobbies müssen Kinder aus ihrem Selbstbehalt gegebenenfalls selbst bestreiten.

Im Zweifelsfall sollten sich Betroffene von einem Anwalt beraten lassen. Anwälte, die sich auf Sozialrecht spezialisiert haben, nennt Ihnen in der Zeit von 9 bis 12 Uhr die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer unter der Telefonnummer 04621/9391-11 oder der Anwaltssuchdienst im internet: www.rak-sh.de.

Quelle: Probsteier am 14. Januar 2015

*Wir stellen vor:
Soziale Einrichtungen und Angebote im Kreis Plön und
Umland*

aha e.V.

Unser gemeinnütziger Verein, *Ambulante Hilfen und Assistenz e.V.* (aha e.V.), bietet Beratung und ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige und pflegende Angehörige an.

Zu unseren Angeboten gehören:

- **Unterstütztes Wohnen (Ambulant betreutes Wohnen)**

Wir begleiten Menschen mit Behinderungen, die bereits in ihrer eigenen Wohnung leben oder in eine eigene Wohnung ziehen möchten.

- **Persönliches Budget**

Zum Persönlichen Budget können wir Sie beraten, mit Ihnen gemeinsam überlegen, welche Unterstützung Sie brauchen und wollen und auch Dienstleistungen anbieten, die Sie bei uns „einkaufen“ können.

- **Familienunterstützung**

Wenn Sie einen Angehörigen pflegen, ist es wichtig, dass Sie auch einmal Zeit für sich selber haben. Um Ihnen dies zu ermöglichen kümmern wir uns, stundenweise, um die Betreuung und Versorgung Ihres Familienmitgliedes. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreuen behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene (auch nach Schlaganfall oder bei Demenz).

- **Alltagsassistenz**

Die Alltagsassistenz unterstützt Sie in allen Bereichen, bei denen Sie Hilfe oder stellvertretende Ausführungen wünschen. Hierbei kann es um Begleitung in der Freizeit, bei Arztbesuchen, beim Einkaufen oder in anderen Lebenslagen gehen. Sie können unsere Assistenten und Assistentinnen auch bitten, für Sie bestimmte Besorgungen zu machen oder "Botengänge" zu erledigen.

- **Haushaltshilfe**

Im Haushalt können wir Ihnen helfen, wenn Sie bestimmte Verrichtungen in Ihrem Zuhause nicht mehr alleine bewältigen können, oder von der Krankenkasse eine Haushaltshilfe zugesprochen bekommen haben.

- **Sexualassistenz**

Die Sexualassistenz soll es ermöglichen, in dem für uns Menschen wichtigen und intimen Bereich der Sexualität, positive Erfahrungen zu sammeln und die eigenen Vorstellungen umzusetzen. Hier können wir beraten, Angebote vermitteln und deren Inanspruchnahme organisieren.

Zu einem ersten Gespräch können wir uns gerne in unseren Geschäftsräumen oder in Ihrer gewohnten Umgebung verabreden.

Kontaktdaten:

aha e.V.

An den Eichen 10
24211 Preetz
Telefon: 04342 – 71614
Fax: 04342 – 71615

E-Mail: aha@ambulantehilfen.de
www.ambulantehilfen.de

Urteile zum Sozialrecht:

Nebenkostenübernahme nur für aktuell bewohnte Wohnung

Bisher gab es bei Betriebskostenguthaben und -nachzahlungen für Hartz-IV-Bezieher eine einfache und gerechte Regel: Betriebskostenguthaben aus Zeiten vor dem Leistungsbezug, die im Leistungsbezug ausgezahlt werden, werden auf den ALG-II-Anspruch angerechnet, Betriebskostennachforderungen vom Jobcenter übernommen. Begründet wurde dies mit dem Bedarfdeckungsgrundsatz. Umgekehrt werden Nebenkostenguthaben, die aufgrund von Leistungen des Jobcenters im Leistungsbezug entstanden sind, aber - etwa nach einer Arbeitsaufnahme - nach Beendigung überwiesen werden, nicht vom Jobcenter zurückgefordert. Nachzahlungen müssen dafür aber auch selbst getragen werden.

Von dieser vernünftigen Regelung ist das Bundessozialgericht nun ohne Not abgewichen und hat entschieden, dass Nebkostennachforderungen vom Jobcenter nur für die aktuell bewohnte Wohnung übernommen werden müssen, nicht jedoch für eine nicht mehr bewohnte Wohnung dann, wenn die Nachforderung zu einem Zeitpunkt fällig geworden ist, zu dem die Wohnung nicht mehr bewohnt wurde. Begründet wird diese rational kaum nachvollziehbare Entscheidung vom BSG damit, die Nichtübernahme beeinträchtigt das Grundbedürfnis Wohnen nicht, da die Übernahme nicht dem Erhalt der aktuell bewohnten Unterkunft diene. Leistungsbezieher sollten aufgrund dieser neuen Rechtsprechung darauf achten, dass der Vermieter die Nebenkostenabrechnung noch zu einer Zeit erstellt, zu der die Wohnung bewohnt wird. (BSG, Urteil vom 25.06.2015)

Quelle: HEMPELS #233 9/2015



Quelle: google.de

Zu guter Letzt

Vereinsamt

Die Krähen schrein und ziehen schwirren
Flugs zur Stadt bald wird es schneien
Wohl dem, der jetzt noch - Heimat hat.
Umstehst Du starr schaust rückwärts, ach wie lange schon
Was bist Du, Narr vor Winters in die Welt entflohn?
Die Welt, ein Tor zu tausend Wüsten stumm und kalt
Wer das verlor was Du verlorst
Macht nirgends Halt.
Nun stehst Du bleich zur Winterwanderschaft verflucht
Dem Rauch gleich der stets nach kälteren Himmeln sucht.
Flieg Vogel, schnarr dein Lied im Wüstenvogelton!
Versteck Du Narr dein blutend Herz in Eis und Hohn!
Die Krähen schrein und ziehen schwirren
Flugs zur Stadt bald wird es schneien
- weh´ dem, der keine Heimat hat.

Friedrich Nietzsche

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.
Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.
Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz

Sie können uns auch über Email erreichen: info@btv-ploen.de oder besuchen Sie unsere Internetseite: www.btv-ploen.de

----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ -----

- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname...: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon.....: _____

**Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.**

Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz